Anhang 2 (Art. 2)

Befreiung von der Pflicht zum Abschluss eines Pflichtlagervertrags

1 Arzneimittel der Humanmedizin in dosierten Handelsformen

Von der Pflicht zum Abschluss eines Pflichtlagervertrags kann befreit werden, wer pro Kalenderjahr weniger als 5000 definierte Tagesdosen⁴ eines Produkts (Total aller Dosierungen und galenischen Handelsformen) in Verkehr bringt.

2 Antiinfektiva der Veterinärmedizin

Von der Pflicht zum Abschluss eines Pflichtlagervertrags kann befreit werden, wer pro Kalenderjahr weniger als folgende Wirkstoffmengen in Verkehr bringt:

Wirkstoffgruppe	orm	Einzeltierbehandlung Kilogramm	Beständebehandlung (Arzneimittelvormischung) Kilogramm
1000/2000 – Beta-Lactame		50	200
3000 – Chloramphenicole		20	-
4000 – Tetracycline		20	200
5000 – Makrolide		10	200
9XXX – andere Antibiotika		10	25
9500 – Aminoglycoside		5	25
9900 – Chinolone		50	25
11000 – Sulfonamide / Trimetho	prime	10	25

⁴ Als definierte Tagesdosis gilt die von der WHO publizierte Defined Daily Dose. Sie kann auf der Website des WHO Collaborating Centre for Drug Statistics Methodology unter folgender Adresse abgerufen werden: www.whocc.no/atc_ddd_index/.